


23.10.2006

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

lesen Sie bitte unseren heutigen wp.net-Infobrief. Dieses Zeichen  bedeuten, dass es an dieser Stelle eine Datei zum Aufmachen und Downloaden gibt. Wir freuen uns auch auf ein Feedback.

Für heute verbleibe ich mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dipl.-Kfm. Michael Gschrei  
Geschäftsführender Vorstand wp.net  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater  
Stiftsbogen 102 | 81375 München  
Tel.:089-700 21 25 Fax: 089-700 21 26  
eMail: [info@wp-net.com](mailto:info@wp-net.com)  
Homepage: [www.wp-net.com](http://www.wp-net.com)

PS: Wenn Sie den kostenlosen Infoletter nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie uns dieses mail zurück mit dem Kennwort: Löschung und vermerken Sie dazu bitte Ihre zu löschende die e-Mailadresse.

<b>I. Jour fixe des WPK auf Hochtouren</b>	<b>1</b>
<b>II. Aus- und Fortbildung durch ein gutes Buch</b>	<b>5</b>
<b>III. Gerichtlicher Vergleich mit dem IDW Verlag</b>	<b>6</b>
<b>IV. Neue aktuelle IDW PS – wp.net für eigene Standards für den Mittelstand</b>	<b>7</b>
<b>V. Veranstaltungen und Seminare des wp.net</b>	<b>8</b>
<b>VI. Anlagen</b>	<b>8</b>

## **I. Jour fixe des WPK auf Hochtouren**

Die gute Nachricht, so formulierte es gegen Ende der Veranstaltung in München, der Landespräsident von Bayern, WP Bodo Richardt von der KPMG, „sie können sich die Folien von der Homepage runterladen“. Hier nun die dazu gehörende Adresse: [http://www.wpk.de/jour\\_fixe/jour\\_fixe.asp](http://www.wpk.de/jour_fixe/jour_fixe.asp)

An den drei Foliendruckungen sehen Sie gleich die drei Themenbereiche des Jour fixe. In Berlin, Hamburg, Stuttgart und nun auch München fanden diese Treffen schon statt. Grund genug, mal darauf einzugehen.

### **Teil 1: Qualitätskontrolle**

WP Joachim Giese, Mitglied der Qualitätskontrollkommission aus Düsseldorf, im Hauptberuf bei Warth & Klein beschäftigt, war in München angetreten, den rd. 300 Teilnehmern Neues aus dem Bereich der QK zu berichten. Nachfolgend einige Anmerkungen, die nicht in den Folien stehen.

2005 wurde deswegen eine Versagung der Bescheinigung deswegen ausgesprochen, weil der Prüfer trotz fehlenden Siegelmandats (ein Wirksamkeitstest konnte nicht vorgenommen werden) die QK durchgeführt hatte. Dies ist ein Prüfungshemmnis, das auch nicht geheilt werden kann. Erstaunlich, dass diese Prüfung überhaupt stattgefunden hat.

23.10.2006

Bei den beiden anderen Versagungen waren wesentliche, nicht abgrenzbare Mängel im QSS vorhanden.

### **Bescheidende Teilnehmerzahlen an der QK**

Interessantes brachte die Auswertung der Folie 6. (Ergebnis der QK) ans Licht.

Ende Aug. 2006 waren 3253 WP/vBP-Praxen und -Gesellschaften qualitätskontrollgeprüft, darunter waren rund die Hälfte WP-Praxen und die andere Hälfte WP-Gesellschaften. Unter Einbeziehung der WP-Statistik vom 1.7.2006 kann man daraus folgende Kennzahlen errechnen:

Bei WPs in eigener Praxis beträgt die Teilnahmequote an der QK etwas über 20 %, bei den WP-Gesellschaften haben immerhin rd. 60 % die Bescheinigung erhalten.

Verabschiedet sich die Einzelpraxis aus der Prüfung? Ist dies das Ziel der QK?

Das Referententeam konnte nur Vermutungen für die schlechten Quoten nennen.

Viele kleine WP-Praxen hätten eben keine (Pflicht)Siegelmandate, wurde behauptet. Auf einen weiteren Grund wies ein Kollege hin. Viele selbstständige WP-Praxen hätten wegen der Unwirtschaftlichkeit der QK - bedingt durch das bürokratische und kostspielige Verfahren - das Prüfungsgeschäft aufgegeben. Diese Vermutung wurde von der WPK nicht zurückgewiesen.

Eine Ursache für das relativ teure QK-Verfahren für die kleineren Praxen ist die geringe Anzahl der Siegelmandate. Über die Prüfungsdichte bei QK konnte uns das Referententeam nichts vorlegen. Bei kleinen WP-Praxen liegt die Prüfungsdichte zwischen 50 und 100 % liegt (dies sind die Erfahrungen des Verfassers) und bei den fünf Großen in Deutschland werden i.d.R. nicht mal ein Prozent der Mandate angeschaut (WP Riese). Diese Verwerfungen sind einfach systemimmanent.

Dies liegt nach meiner Erfahrung auch daran, dass dieses QK-Verfahren für die rd. 50 großen der Branche (Big4 und große Netzwerke) konzipiert wurde und nicht für die 5000 kleine(re)n WP-Praxen.

Ein wichtiger Hinweis zur Vermeidung von Kommissionsaktivitäten im Anschluss an den Peer Review wurde uns von Herrn Riese gegeben: Die geprüften Praxen sollten sich den Vorschlägen der PfQK zur Beseitigung von Mängel oder Beanstandungen anschließen. Eine Anpassungsverweigerung der Praxis führt zu vermeidbaren Auflagen der Kommission. Wenn bis zur Berichtsabgabe Mängel abgestellt sind, dann wird der Prüfer dies auch in seinem Bericht würdigen.

Herr Riese ging auch auf die auftragsbezogene Qualitätssicherung ein. Gegenüber der VO 1/2006 kam nichts Neues heraus und deswegen verweise auf die VO.

Die 7.WPO Novelle wird den Prüfungsturnus bei Nicht-319a-Prüfern auf sechs Jahre verlängern, jedoch muss die Praxis dazu einen Antrag stellen. Die 2006 auslaufenden Bescheinigungen werden nicht verlängert. Alle die (freiwillig) den Peer Review - unter diesem Blickwinkel betrachtet - zu früh gemacht haben müssen nochmals in die QK. Es gibt keine Heilung durch einen Antrag 2007. Das war der verkündete Sachstand vom Montag, 16.10.2006. Am 19.10. wurde dann auf der Homepage eine Änderung bzw. eine differenzierte Betrachtung bekannt gegeben. Danach müssen Sie differenzieren, ob Sie nur eine Verlängerung nach der WPO wollen, oder auch als Abschlussprüfer eine Verlängerung (nach dem HGB) erhalten wollen. Wenn zwischen dem Auslaufen der Bescheinigung 2006 und der Verkündung der WPO keine gesetzliche Abschlussprüfung durchgeführt wird, dann ist es eher ungefährlich. Wenn Sie aber ein gesetzliche Abschlussprüfung 2006 schon laufen haben, weil die Bestellung schon erfolgt ist, dann verlieren Sie nach dem HGB die Abschlussprüfereigenschaft. Doch lesen Sie selber.

23.10.2006

In der Folgeprüfung einer Qualitätskontrolle wird der Schwerpunkt der QK auch das letzte Jahr sein, gleichwohl muss der Prüfer die Funktionsfähigkeit der zurückliegenden 5 Jahre bestätigen. Wie das ohne Funktionsprüfungen gehen soll, wurde nicht verraten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber eine funktionierende Nachschau.

Erwähnt werden soll auch noch die von anderer Seite angesprochene Verminderung der Mitglieder der Kommission f. Qk. Ab 2007 soll die Mitgliederzahl um 2 Personen verkleinert werden, da sich die Aufgaben wegen des Auslaufens des ersten Prüfungsturnus verringern werden.

### **Teil 2 Berufsaufsicht**

Informationen zur aktuellen Fragen der Berufsaufsicht wurden von einem Mitglied der Berufsaufsicht, Herrn Dr. März, vorgetragen. Wichtig sind ihm weiter die Abschlussdurchsichten. Trotz Peer Review hält die Kammer dieses Instrument auch künftig für wichtig. Auch die anstehende neue Sonderuntersuchung macht die Abschlussdurchsicht nicht überflüssig, obwohl schon die letzten Ergebnisse (ohne die Verbesserungen durch den Peer Review) kaum Grund zu einer echten Beanstandungen gegeben haben.

Dies scheint ein Lehrbeispiel für die Richtigkeit des Parkinson'schen Gesetzes zu sein. Neue Bürokratien kommen hinzu, die alten Maßnahmen bleiben aber bestehen.

### **Teil 3: 7. WPO Novelle in der letzten Phase**

Die letzten Teil des Jour fixe übernahm Herr Dieter Ulrich, Präsident WPK. Nach einem kurzen Überblick über den Stand des Verfahrens (es soll heuer noch durch das Parlament, um zum Jan. 07 in Kraft zu treten) wurde eine sehr wichtige Änderung angesprochen, die Sonderuntersuchung.

Ohne Umschweife hat unser Präsident ausgeführt, dass diese Maßnahme eine Forderung der Amerikaner ist. Ohne diese Sonderuntersuchung (im ersten Schritt nur für die 319a Prüfer) wird unser System von den Amerikanern nicht anerkannt. Da kann sich jeder seine eigenen Gedanken machen, über ein unabhängiges Europa.

Für die 319a Prüfer ist diese Sonderuntersuchung eine weitere Bereicherung der Kontrolleinstanzen des gesetzlichen Abschlussprüfers. Mit dieser Prüfung sind wir in Deutschland schon bei der 9. Überwachungsinstanz angelangt. Zur Erinnerung: Auf den gesetzlichen Abschlussprüfer passen auf:

1. Der Berichtskritiker, bzw. mit der Qualitätssicherer,
2. Dann folgt der Nachschauer,
3. Im drei/sechsjährigen Turnus kommt der Peer Reviewer,
4. Die Kommission für QK überwacht die Prüfung des Peer Reviewers und passt damit auch den gesetzlichen Abschlussprüfer (Auflagen, Sonderprüfung, usw....) auf,
5. Die APAK hat die Fachaufsicht über die Kammer, die QK, die Kommission und auch über den Peer Review (kann an der Schlussbesprechung teilnehmen),
6. Die WPK überwacht die WPs/vBPs (siehe Berufsaufsicht),
7. Der Staatsanwalt kümmert sich auch um den WP/vBP, ab 2007 nur noch bei schweren Verstößen,

23.10.2006

8. Bei 319a Prüfungen schaltet sich auch die Prüfungsstelle für Rechnungslegung ein und ab 2007
9. kommt die Sonderuntersuchung hinzu.

Falls ich eine Stelle vergessen habe, bitte ich um Nachricht. Der Wirtschaftsprüfer als freier Beruf?

Ergänzend zu den Infos der Folien ist erwähnenswert:

Die Kammer wird zwei eigene Prüfungsteams für die anstehende Sonderuntersuchung zusammenstellen. Zurzeit werden die beiden Leiter gesucht.

Im Fall der Sonderuntersuchung werden auch die übrigen Siegelmandate in die Prüfung einbezogen. Die Kosten werden auf die Prüfer nach Anzahl ihrer 319a Mandate verteilt. Da es etwa 1700 solcher Mandate gibt, die von rd. 200 WPGs/WPs geprüft werden, muss eine solche Praxis mit einem 319a Mandat, 1/1700 der Kosten dieser WPK-Abt. tragen.

Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass die Prüferrichtlinie auch hergibt, dass alle gesetzlichen Abschlussprüfer in diese Sonderuntersuchungen einbezogen werden können. Da mit dieser Novelle die Prüferrichtlinie umgesetzt werden soll, ist dieses Verfahren also auch schon auf alle Abschlussprüfer anwendbar.

Noch hinweisen sollte man auf die Stärkung der Berufsaufsicht. Die WPK bekommt künftig auch bei mittleren Verstößen die Sanktionszuständigkeit. Dies wird damit begründet, weil diese Fälle, die bisher bei der Staatsanwaltschaft gelandet sind, nicht besonders verfolgt wurden und am Ende, wenn die Kammer tätig werden wollte, es für Sanktionen zu spät war.

Als Anwalt interessant fand Ulrich die gespaltene Aussageverweigerungsregelung. Denn die Aussageverweigerung ist mit der Vorlagepflicht der Akten verbunden, die auch erzwungen werden kann. Man denkt dabei an die Enronprüfer, die vor dem Herausgeben der Akten diese bekanntlich dem Reißwolf übergeben haben. Dieses wird in USA als Justizbehinderung angesehen und geahndet. Vielleicht wird auch dieses Verhalten bei uns auch Fuß fassen (müssen).

### **Zusammenfassung:**

Präsident Ulrich hat es in seinem Vortrag deutlich gesagt und nichts verschwiegen. Warum zu dieser ungenießbaren Berufskost fast kein Protest aufkam, ist nur schwer zu verstehen, wenn uns der freiberufliche WP/vBP noch was bedeuten soll? Schmunzeln ging die Reihen, als Herr Ulrich die Gesetzesbegründung zur WP-Stundensatz-Untergrenze (Stundensätze für Eigenbetriebe) erwähnte. Dabei wissen wir alle, dass unzureichende Bezahlung die Freude an der Arbeit verdirbt. Es mag zwar für die WPG ein Renommee Mandat sein, der Partner oder die mit einer Tantieme ausgestatteten Bezüge der Mitglieder des Prüfungsteams sind frustriert und demotiviert, wenn Sie vollen Einsatz bei gekürzten Bezügen erbringen sollen. Was nützt es der WPK und dem Berufsstand, wenn nachprüft wird, ob genug Zeit verwendet und genug fachliche Kompetenz im Team waren?

Die Öffentlichkeit erwartet prohibitive Maßnahmen und kein Fahrtenbuch für alle, um einzelne „Rot-sünder“ zu ermitteln. Nur durch Verhinderungsmaßnahmen und nicht durch Aufdeckungsmaßnahmen kann sich der Berufsstand wieder das Vertrauen der Öffentlichkeit erarbeiten.

Deswegen werden wir um die Sonderuntersuchung für den gesamten Berufsstand wohl nicht herkommen. Die Prüferrichtlinie

23.10.2006

(<http://www.wp-net.com/downloads.html>)

gibt es her, die Großen werden sich nicht dagegen stemmen, denn diese Gruppe darf dieses Verfahren schon mal antesten.

### **Nochmals ein kleiner Rückblick.**

Der Kniefall des deutschen Gesetzgebers vor den ausländischen (amerikanischen) Forderungen hat sich (beginnend ab 2001) massiv fortgesetzt.

Mit der 5 WPO Novelle hat man hinsichtlich der Ausbildung den „deutschen CPA“ eingeführt. Bald können die Uni-Absolventen nach dem Examen auch gleich das WP-Examen ablegen.

Mit der 6. WPO Novelle wurde der „Public Oversight Board“ eingeführt. Die Kammer ist nun vordringlich Überwachungsorgan und nicht mehr die Berufsvertretung des WP/vBP.

Mit der nun vorliegenden 7. WPO Novelle werden der Übergang von der Qualitätskontrolle über den Peer Review zur Sonderuntersuchung vollzogen und die freiberufliche WP-Praxis als Abschlussprüfer aufs Altenteil gesetzt.

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

wäre es nicht ein Versuch wert, uns und damit auch Ihre Praxis mit Ihrer Mitgliedschaft im wp.net zu unterstützen.

Melden Sie sich einfach per mail zurück. Hier die Mailvorlage für eine Kontaktaufnahme:

<http://www.wp-net.com/kontakt.html>

## **II. Aus- und Fortbildung durch ein gutes Buch**

Gerne hätte ich zu Beginn meiner beruflichen Laufbahn als WP-Assistent ein Praktikerbuch zur Hand gehabt, um schnell hinter die Logik des Prüfungsgeschäfts zu kommen. Heute haben es die Berufseinsteiger leichter, es gibt als Theoriegebäude die Standards und zum Verstehen der Prüfungsstandards ein sehr gutes Buch.



Autor(en): Krommes, Werner

### **Handbuch Jahresabschlussprüfung**

Ziele | Technik | Nachweise - Wegweiser zum sicheren Prüfungsurteil

2005. XVIII, 678 S. Mit 27 Abb. Geb.

ISBN: 3-409-14253-3 - **Sofort lieferbar**

EUR: 99,00  **Bestellen**

**Die Prüfungstheorie in der Praxis erfolgreich anwenden!**


Das im Gabler-Verlag, Wiesbaden erschienene Handbuch „Jahresabschlussprüfung“ von WP Dr. Werner Krommes hilft insbesondere den jüngeren Mitgliedern eines Prüfungsteams

- die *Gesetzmäßigkeiten* einer Abschlussprüfung zu verstehen,

23.10.2006

- die *Eigenarten* eines Unternehmens (seiner Geschäftsvorfälle und seiner Risiken) in Kategorien des Jahresabschlusses umzusetzen und
- die *Meilensteine* zu erkennen, die bei der Prüfung von Jahresabschlussposten zu passieren sind, um eine anforderungsgerechte Arbeit zu gewährleisten.

Das praxisorientierte Handbuch – verfasst vor dem Hintergrund verschiedener Unternehmensbilder - soll dem ganzen Team einen sicheren Einstieg ermöglichen und es bei seiner Arbeit begleiten. Das einzelne Teammitglied soll zu jeder Zeit in der Lage sein, sich darüber zu informieren, *was* es machen muss und *warum* bestimmte Prüfungsschritte erforderlich sind. Je früher der Einzelne den Weg zum *Prüfungsurteil* erkennt, desto eher wird er begreifen, wie wichtig gerade *sein* Beitrag zu einer effektiven Teamarbeit ist. Dass damit auch zugleich wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche *Qualitätskontrolle* erfüllt werden, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

In der nächsten Ausgabe des WPK-Magazins (4/06) wird eine *Rezension* des Handbuches von der Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle *WP/STB, Ursula Lindgens*, erscheinen. Vorab wird die Rezension diesem Info-Brief beigelegt. 

Zur eigenständigen Aus- und Fortbildung kann ich dieses Buch sehr empfehlen. Hier der Link auf die Homepage zum Gabler Verlag. Dort finden Sie weitere Infos, u. a. auch Arbeitshilfen für die Prüfungspraxis:

[http://www.gabler.de/index.php;do=show/sid=777c8ab9a77ecf67bf356e4d30b94748/site=g/book\\_id=6807](http://www.gabler.de/index.php;do=show/sid=777c8ab9a77ecf67bf356e4d30b94748/site=g/book_id=6807)

### III. Gerichtlicher Vergleich mit dem IDW Verlag

IDW Verlag und wp.net haben wegen der Verwendung der PS, PH und EPS einen Vergleich geschlossen.

Ein paar Worte zur Vorgeschichte des Verfahrens. Der IDW Verlag wollte wp.net verbieten, aus den Fachnachrichten die PS, PH und EPS einzuscannen **und/oder** digital zu verbreiten. Nach meiner Meinung wurde dem IDW von den mitwirkenden Berufsträgern und anderer Organisationen (z.B. IASC oder die Rechnungshöfe) kein Urheberrecht übertragen. Dies hat zwar der Richter auch so gesehen, jedoch konnten wir dem Gericht keinen einzigen Mitwirkenden präsentieren, der ein Nutzungsrecht geltend gemacht hätte. Das IDW hat dann das Verwertungsrecht an den Verlag weitergeben. Bei einem Großteil der heutigen PS stammt das geistige Prüferwissen von der IFAC, die bekanntlich die ISAs herausgeben.

Da keiner der vielen Urheber das Urheberrecht für sich reklamierte, kam das Gericht (oder der Richter) zur Überzeugung, dass das IDW kraft Duldung mindestens ein partielles Urheberrecht haben müsste.

Bei den EPS folgte das Gericht nicht den Verbotsantrag des IDW-Verlags. Da diese zum Download bereitgestellt werden, ist es heute üblich, dass diese Unterlagen auch weiterverbreitet werden sollen oder dürfen. Widerwillig stimmte der Verlag nach Rücksprache mit dem IDW dieser Freigabe zu.

Ein Urteil zum Urheberrecht gibt es nicht, aber für wp.net ein Verbreitungsverbot für die PS/PH. Bekanntlich kann sich jeder die IAS von der Homepage des IFAC runterladen. Sie müssen sich nur registrieren. Hier die Download-Adresse für das gesamte ISA-Werk:

23.10.2006

<http://www.ifac.org/Store/Details.tpl?SID=114140585740731&Cart=1161105870226949>

### Schlussfolgerung

Sie müssen bei allen Eingaben an das IDW im Rahmen ihrer Mitwirkung an den PS darauf achten, dass Sie sich wenigstens für Ihren Beitrag Ihr Urheberrecht vorbehalten.


### IV. Neue aktuelle IDW PS – wp.net für eigene Standards für den Mittelstand

Zwei neue IDW Prüfungsstandards aus dem Hause IDW sind in jüngster Zeit verabschiedet worden.

Geht man allein nach dem Umfang des **PS 720 (Prüfung nach § 53 HGrG)**, dann sollte die Prüfung schlanker geworden sein. Der Fragenkatalog wurde ebenfalls kürzer. Dieser PS 720 wurde in Abstimmung mit dem BMFi, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erstellt. Wo da wohl das Urheberrecht liegen mag? Wenn Sie sich mit dem Entwurf schon beschäftigt haben, brauchen Sie nichts Neues hinzulernen. Entwurf und endgültiger PS sollen übereinstimmen.

Wie beim PS 720 liegt auch dem **PS 350 (Prüfung des Lageberichts)** ebenfalls kein internationaler Prüfungsstandard zugrunde, da es sich hier um deutsche Besonderheiten der Rechnungslegung handelt. Der Berufsstand sollte deswegen die Freiheit nutzen und die unterschiedlichen deutschen Unternehmensformen, die vor allem geprägt sind von Gesellschafter-Geschäftsführer-Situationen, auch im Bericht zum Ausdruck bringen.

Diese Freiheit hat PS 350 nicht genutzt. Ich verweise dabei nur auf den Hinweis in Tz.2, der die DRS 15 und 5, die für den Konzernabschluss wichtig sind, auch auf den Lagebericht im Einzelabschluss anwenden möchte.

Ziel verfehlt, dann man da nur sagen. Der Hauptfachausschuß verabschiedete diese Standards. Deswegen sollten Sie auch wissen, wer im Hauptfachausschuß (HFA) sitzt und welchen Gesellschaften diese Mitglieder angehören. Dazu habe ich Ihnen eine Anlage zusammengestellt. 

### Hat der HFA bei dieser Zusammensetzung eine Legitimation für verbindliche fachliche Regeln?

Dass die Berufung in den HFA auf keiner demokratischen Legitimation beruht, versteht sich von selbst. Demokratisch wäre es zum Beispiel, wenn alle IDW-Mitglieder diese „Organe“ wählen könnten. So wie der Beirat der Kammer die Berufssatzung verabschiedet, so sollte auch nur ein demokratisch legitimes Gremium im IDW für alle Mitglieder gültige Regeln verabschieden können. Denn: Alle IDW-Mitglieder haben die satzungsmäßige Pflicht, die vom HFA verabschiedeten Standards einzuhalten. Schauen Sie sich die Liste der Mitglieder des HFA an und bilden sich selbst ein Urteil, wer unser „fachlicher Gesetzgeber“ ist.

### Von den 24 HFA-Mitgliedern kommen 10 von den Big4 und 10 von den großen Mittelständlern und drei sind Professoren!

Deswegen darf es Sie nicht erstaunen, wenn Sie im PS 350 zum Lagebericht, den Verweis auf die Gültigkeit der Konzernberichterstattungsgrundsätze finden und keine Auslegung des § 289 HGB für die 100.000 mittelständischen Unternehmen.

Wp.net hat sich entschlossen für die mittelständische Wirtschaft einen eigenen Lageberichts-Standard und den Prüfern dieser Unternehmen eine Prüfungshilfe für die Prüfung des Lageberichts an die Hand zu geben.

23.10.2006

Wir haben erfahren können, dass durch den massiven Einsatz der großen unternehmerischen Mittelständler die IFRS und IAS an den Mittelstand nicht nur angepasst werden sollen, es sollen sogar eigene IFRS-Standards werden. Erstaunlicherweise fordert dies auch das IDW. Was bei den IFRS möglich ist, muss auch bei den PS möglich werden.

## V. **Veranstaltungen und Seminare des wp.net**

### **Folgende Herbstseminare finden statt:**

1. Am **18.11. in Köln und am 9.12.2006 im München** finden die jährlichen **Fortbildungsseminare für die Prüferinnen und Prüfer für QK** statt. Das am 25.11.2006 in Hamburg geplante Seminar musste wegen zu geringer Anmeldezahlen abgesagt werden.
2. Über die **internationale Rechnungslegung IFRS/IAS** wurden wir vom Praktiker und CPA Klaus Wendlandt drei Tage lang vom 21.-23.9. unterrichtet. Dieses Seminar bekommt nun einen **Verlängerungstag am 20. Januar 2007**. An diesem 4.Tag beschäftigen wir uns mit den IFRS Konzernabschluss und vertiefen das bisher Gelernte anhand von Übungsbeispielen. Falls Sie den Einzelabschluss bereits kennen, aber noch nicht den Konzernabschluss, sollten Sie eine Teilnahme ins Auge fassen. Sie sind uns herzlich willkommen, auch wenn Sie die drei Tage nicht besuchen haben,
3. Über die neuen Anforderungen für die **Prüfung des Finanzdienstleisters** im Mittelstand wurde in München (21.10.2006) und wird es **in Köln (5.11.2006)** gehen. Unsere Kollegin, Frau WPin Evi Lang aus München, wird uns in einem Tagesseminar darüber informieren.
4. Die Prüfung auf der Basis des **risikoorientierten Prüfungsansatzes** wurde überarbeitet. Deswegen wollen wir in **München (01./02. Dez.) und Köln (15./16.Dez.)** an 2 aufeinander folgenden Tagen die Prüfungsplanung, -technik, -anweisungen und Umsetzung insbesondere unter Einbezug von **IKS- und IT-Prüfung** vorstellen. Dieses Praktikerseminar sollten Sie sich oder ihre Prüfungsleiter nicht entgehen lassen. Für junge Neueinsteiger ist es weniger geeignet. 
5. wp.net möchte in **Hamburg** am 24.11.2006, ab 15.00 Uhr, im Novotel am Flughafen Hotel sich mit den norddeutschen Kolleginnen und Kollegen zu einem Gedankenaustausch treffen. Wir werden über die 7. WPO Novelle, die EG-Prüferrichtlinie und über die Entwicklung in der Qualitätskontrolle sprechen und möchten gerne von Ihnen erfahren, welche Wünsche Sie an den Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung haben. 

## VI. **Anlagen**

Die folgenden Anlagen sind in den Textteil eingebunden. Immer wenn Sie im Text auf dieses Zeichen



stoßen, können Sie die Datei aufmachen.

- Zusammensetzung des HFA und Zugehörigkeit der Mitglieder
- Veranstaltungsübersicht mit Anmeldeblatt
- WPK-Stellungnahme zur Übergangsregelung
- IKS-IT-Prüfung Seminarübersicht
- Anmeldeblatt Hamburger wp.net-Treffen
- Buchbesprechung Frau Lindgens